



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du médecin cantonal SMC  
Kantonsarztamt KAA

Rte de Villars 101, 1752 Villars-sur-Glâne

T +41 26 305 79 80  
www.fr.ch/smc

*Villars-sur-Glâne, 26. September 2022*

## **Weisungen des Kantonsarztes für die Entfernung von Herzschrittmachern und implantierbaren automatischen Defibrillatoren bei verstorbenen Personen**

---

Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Bestattungsunternehmen des Kantons Freiburg. Sie klären die Kompetenzen und Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Entfernung von Herzschrittmachern und implantierbaren automatischen Defibrillatoren bei verstorbenen Personen und stellt sicher, dass dieser Eingriff sicher und unter Achtung der Würde der oder des Verstorbenen vorgenommen wird.

Herzschrittmacher und implantierbare automatische Defibrillatoren müssen aus Umweltschutzgründen vor der Erdbestattung oder vor der Kremation entfernt werden, da diese Geräte Schadstoffe enthalten können<sup>1</sup>.

Weder das Bundesrecht noch die kantonale Gesundheitsgesetzgebung enthalten Regeln zu diesem Vorgehen. Das Entfernen ist indessen ein invasiver medizinischer Eingriff, der Spezialkenntnisse voraussetzt und als Störung des Totenfriedens betrachtet werden kann (*Art. 262 Ziff. 1 StGB*), wenn er nicht mit aller Sorgfalt und unter Wahrung der Würde der verstorbenen Person durch eine sachkundige Person durchgeführt wird.

Ausserdem setzt sich die Person, die diesen Eingriff vornimmt, einem Infektionsrisiko durch allfällige in den Körperflüssigkeiten der verstorbenen Person vorhandene Krankheitserreger aus und es besteht die Gefahr eines elektrischen Schlags, wenn das Gerät nicht richtig gehandhabt wird.

**Alle Mitarbeitenden von Bestattungsunternehmen des Kantons Freiburg sind ermächtigt, bei verstorbenen Personen Herzschrittmacher oder implantierbare automatische Defibrillatoren zu entfernen, wenn sie über ein Diplom oder ein Zertifikat der entsprechenden Ausbildung verfügen. Eine Bewilligung durch den Kantonsarzt ist nicht erforderlich.**

Diese Ausbildungen werden unter anderem vom Westschweizer Institut für Rechtsmedizin (CURML) oder von der Universitätsklinik für Kardiologie des Inselspitals angeboten.

Da die Entfernung dieser Geräte einem überwiegenden Interesse entspricht, ist die Einwilligung der Angehörigen nicht erforderlich. Sie sind aber darüber zu informieren.

---

<sup>1</sup> Diese Geräte führen bei der Kremation nicht zu Explosionen, wie oft behauptet wird.

Wenn es die Familie der verstorbenen Person wünscht, wird ihr das Gerät ausgehändigt.  
Andernfalls wird es sachgemäss entsorgt.



Dr. med. Thomas Plattner, MPH  
Kantonsarzt und Amtsvorsteher  
Facharzt FMH für Rechtsmedizin